

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG

International Business, Dialogue Marketing, Packet

1 Definitionen

„DP ToGe“ bezeichnet die Tochtergesellschaften der Deutschen Post AG, die internationale Postdienstleistungen der Deutsche Post AG selbst oder im Namen der Deutschen Post AG anbieten.

„DPAG“ meint Deutsche Post AG.

„AGB“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

„CMR“ bezeichnet das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr.

„Montrealer Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr.

„Warschauer Abkommen“ bezeichnet das Warschauer Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr.

„Empfänger“ bezeichnet den Adressaten, an den die Sendung zuzustellen ist.

„Vertragsparteien“ bezeichnet – je nach den gegebenen Umständen und den Angaben im Einzelvertrag oder den Versandunterlagen – den Absender und DPAG bzw. den Absender und die DP ToGe.

„Absender“ bezeichnet die Partei, welche die Leistungen von DPAG bzw. DP ToGe gemäß einem entsprechenden Vertrag in Anspruch nimmt.

„Sendung“ bezeichnet einen oder mehrere Briefe, Presse-, Waren- oder Dialogmarketingsendungen, die der Absender an die DP ToGe bzw. die DPAG zur Beförderung übergibt, und die mit jedem von DPAG gewählten Beförderungsmittel befördert werden können, sei es auf dem Luftwege, auf der Straße oder durch beliebige andere Transportmittel. Die Beförderung jeder Sendung erfolgt mit beschränkter Haftung gemäß den Bestimmungen dieser AGB.

„Verbotsgüter“ hat die in § 4 dieser AGB dargestellte Bedeutung.

„WPV“ bezeichnet den Weltpostvertrag und die ergänzenden Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung, wie sie in allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen in anwendbares Recht überführt worden sind.

2 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für Verträge der DPAG oder DP ToGe mit dem Absender betreffend die Beförderung von internationalen bzw. grenzüberschreitenden adressierten Brief-, Waren- und Presseudsendungen sowie adressierten oder nicht adressierten Dialogmarketingsendungen, es sei denn, es wurde mit einem hinreichend bevollmächtigten Vertreter der DPAG oder der DP ToGe schriftlich etwas anderes vereinbart. Sofern in diesem Vertrag nicht anders festgelegt, gelten alle Bestimmungen, die sich auf DPAG beziehen für DP ToGe entsprechend, auch wenn diese nicht ausdrücklich genannt werden.
- (2) Es gelten subsidiär die AGB BRIEF INTERNATIONAL der Deutschen Post AG, soweit nicht in diesen AGB etwas anderes geregelt ist. Ergänzend zu den in diesem § 2 (2) angeführten AGB gilt die Broschüre „Internationaler Briefversand: Wichtige Informationen für Gestaltung und Einlieferung“. Zusätzlich gelten die jeweils erhältlichen Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Produkte sowie die in der Broschüre „Leistungen und Preise“ niedergelegten zusätzlichen Bedingungen.
- (3) Unbeschadet der in Bezug genommenen Bedingungen oder dieser AGB können der WPV bzw. CMR, das Montrealer Übereinkommen oder das Warschauer Abkommen je nach Einzelfall im Hinblick die spezifische Beförderungsart der Sendung Anwendung finden.
- (4) Diese AGB sowie alle vorgenannten Broschüren und allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils neuesten Fassung und sind im Internet unter www.deutschepost.com/en/business-customers/tac verfügbar oder können von DPAG angefordert werden.
- (5) AGB des Absenders gelten nicht und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn DPAG die Sendung des Absenders im Einzelfall ohne Widerspruch angenommen hat. Abweichende Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

3 Vertrag und Leistungen

- (1) Verträge über die Beförderung von Sendungen werden zwischen dem Absender und DPAG bzw. der DP ToGe entweder in Schriftform oder durch Übergabe der Sendung und Annahme derselben zur Zustellung nach Maßgabe dieser AGB geschlossen.

- (2) DPAG nimmt Sendungen vom Absender an Standorten der Tochtergesellschaften der DPAG oder durch Abholung an vereinbarten Betriebsstätten des Absenders an, um diese Sendungen direkt oder durch andere Postdienstleister oder andere alternative Postdienstleister oder Frachtführer dem Empfänger zuzustellen bzw. zustellen zu lassen.
- (3) Der Absender hat die Sendungen ordnungsgemäß zu kennzeichnen und alle nötigen Angaben bereitzustellen, um der DPAG die Erbringung der Dienstleistungen einschließlich Beförderung, Abwicklung von Schadensfällen und/oder Rücksendung zu ermöglichen.
- (4) DPAG nimmt besondere Anweisungen des Absenders für Sendungen nur an, wenn diese in der für die internationale Beförderung von Postsendungen vorgeschriebenen bzw. in einem gesonderten Vertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Form erteilt werden. Der Absender kann nicht die Einhaltung von Weisungen verlangen, die erst nach der Übergabe der Sendung zur Beförderung erteilt werden.
- (5) Die Wahl der Routen sowie etwaiger Abweichungen einschließlich der Möglichkeit, dass die Sendung über Zwischenstopps befördert wird, liegen stets im alleinigen Ermessen der DPAG.

4 Sendungen

- (1) DPAG übernimmt keine Verpflichtung zur Beförderung von Gegenständen, deren Transport untersagt ist oder zu deren sicherem Transport sie nicht in der Lage ist, oder von anderweitig verbotenen Gegenständen (zusammenfassend „Verbotsgüter“), und es wird hiermit vereinbart, dass DPAG keinerlei Haftung für solche Gegenstände übernimmt. Zu den Verbotsgütern gehören insbesondere:
 1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Form, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder amtliches Verbot verstößt, insbesondere gegen Bestimmungen des Ausfuhr-, Einfuhr- oder Zollrechts der Ursprungs-, Bestimmungs- oder Durchgangsländer, oder für die besondere Einrichtungen (z. B. bei temperaturgeführten Gütern), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erforderlich sind; Sendungen oder Gegenstände, deren Beförderung gemäß den Regelungen des Weltpostvereins, der IATA oder ICAO verboten oder besonderen Beschränkungen unterworfen ist sowie Sendungen, deren Inhalt gegen den Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Produktkopien (Markenpiraterie);
 2. Sendungen, deren Inhalt oder äußerliche Beschaffenheit Verletzungen oder Infektionen von Personen oder Sachschäden verursachen kann;
 3. Sendungen, die lebende Tiere oder menschliche Überreste enthalten; hiervon ausgenommen sind wirbellose Tiere wie z. B. Bienenköniginnen, soweit dies nach den Bestimmungen des WPV zulässig ist;
 4. Sendungen, die Betäubung- oder Rauschmittel enthalten;
 5. Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung Gefahrgutvorschriften unterliegt; ebenfalls ausgeschlossen sind alle gemäß den aktuellen Gefahrgutvorschriften der IATA und der ICAO nicht völlig unbegrenzt zulässigen Güter;
 6. Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von über 25.000 EUR; die Haftungsbeschränkungen von § 8 werden von dieser Begrenzung nicht berührt.

Unbeschadet der vorhergehenden Wertgrenze sind Sendungen, die Bargeld oder andere Zahlungsmittel, Edelmetalle, Kunstwerke, Schmuck, Uhren, Edelsteine oder sonstige Wertgegenstände oder Wertpapiere, für die bei Verlust keine Sperrung bzw. kein Aufgebot- und Ersatzverfahren durchgeführt werden kann, enthalten, nur nach den folgenden Bestimmungen zulässig:

- a) Valoren Klasse II (außer Geld oder anderen Zahlungsmitteln) bis zu einem tatsächlichen Gesamtwert von 500 EUR,
- b) Valoren Klasse I bis zu einem tatsächlichen Gesamtwert von 5.000 EUR. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wertvolle Güter von dieser Regel ausgenommen sind, wenn die Zusatzleistung „Wertbrief International“ für die in der Broschüre „Internationaler Briefversand: Wichtige Informationen für Gestaltung und Einlieferung“ genannten Güter vereinbart wird.

Zulässig sind des Weiteren Sendungen, bei denen die Zusatzleistung „Einschreiben“ gewählt wird und die Briefmarken, bis zu einem tatsächlichen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG

International Business, Dialogue Marketing, Packet

Wert von 30 Sonderziehungsrechten (SZR) des Internationalen Währungsfonds pro Sendung enthalten.

8. Nicht oder unzureichend frankierte Sendungen und Sendungen, die mit der Absicht aufgegeben wurden, den Beförderungsdienst ohne Bezahlung des hierfür fälligen Entgelts zu erschleichen;
 9. Sendungen, die Waffen, insbesondere Feuerwaffen oder Teile davon, Waffenimitate oder Munition enthalten;
 10. Sendungen, die an natürliche oder juristische Personen adressiert sind, welche auf Sanktionslisten genannt sind, oder Sendungen, die in Länder befördert werden sollen, über die ein Embargo verhängt wurde;
 11. Obszöne oder pornografische Artikel.
- (2) Der Absender versichert gegenüber DPAG, dass der Inhalt der Sendung nicht zu den Verbotsgütern zählt und ordnungsgemäß verpackt bzw. zweckmäßig geschützt ist. Unbeschadet sonstiger Rechte der DPAG wird der Absender die DPAG von der Haftung für Ansprüche Dritter infolge eines Transports von Verbotsgütern oder sonstiger unzulässiger oder rechtswidriger Güter freistellen. Die vertragliche Haftung von DPAG für von ihr zu vertretendes Verhalten bleibt unberührt. Der Absender kann aus der widerspruchslosen Annahme und Beförderung der Sendung keine Rechte auf einen Vertragsabschluss herleiten und zwar auch dann nicht, wenn der Absender auf der jeweiligen Sendung eine Aufschrift als besonderen Hinweis auf die Eigenschaften gemäß diesem § 4 anbringt oder auf andere Art besonders hinweist.

- (3) Enthält eine Sendung ein Verbotsgut oder entspricht sie aufgrund ihrer Art (Größe, Format, Gewicht, Inhalt usw.) oder aus anderem Grund nicht den im obigen § 2 genannten AGB oder den sonstigen Bestimmungen dieser AGB, so ist DPAG berechtigt,

1. die Annahme der Sendung abzulehnen oder
2. eine bereits übergebene und angenommene Sendung zurückzugeben oder bis zu deren Abholung aufzubewahren oder
3. die Sendung ohne Benachrichtigung des Absenders zu befördern und hierbei wenn und, soweit erforderlich und/oder gesetzlich vorgeschrieben, eine andere Route zu wählen (z. B. auf dem Land- und Seeweg statt wie geplant per Luftfracht) und die ggf. entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Gleiches gilt, wenn der Verdacht besteht, dass die Sendung Verbotsgüter enthält oder dass andere Vertragsverletzungen vorliegen und der Absender der Aufforderung der DPAG zur Bereitstellung von Informationen nicht nachkommt.

- (4) DPAG ist nicht verpflichtet, die Sendungen auf Ausschlussstatbestände im Sinne von § 4 (1) und (2) dieser AGB zu prüfen. Besteht jedoch der Verdacht, dass die Sendungen Verbotsgüter enthalten, ist DPAG berechtigt, diese zu öffnen und zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die DPAG regelmäßige Kontrollen gemäß den anwendbaren gesetzlichen Luftsicherheitsvorschriften durchführt. Werden Güter gefunden, die nicht per Luftfracht befördert werden dürfen, oder besteht der begründete Verdacht, dass diese nicht befördert werden dürfen, ist die DPAG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus § 4 (4) berechtigt, die Güter auf dem Land- oder Seeweg zu befördern.

5 Verzollung und Zollvorschriften

- (1) Der Absender ist zur Einhaltung der anwendbaren Ein- und Ausfuhrvorschriften sowie der Zollvorschriften des Ursprungs-, Bestimmungs- und Durchgangslandes verpflichtet. Er muss die erforderlichen Begleitpapiere (Zollerklärung, Ausfuhrgenehmigungen usw.) wahrheitsgemäß und vollständig erstellen und diese mit der Sendung übergeben.
- (2) DPAG übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Sendungen und der Begleitpapiere. Der Absender bleibt allein für alle Risiken und Folgen der Ein- bzw. Ausfuhr von Gütern ins Ausland verantwortlich. Dies gilt unbeschadet dessen, ob der Versand durch anwendbare gesetzliche Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist oder nach Maßgabe dieser AGB oder anderweitiger vertraglicher Regelungen beschränkt oder ausgeschlossen ist.
- (3) Der Absender stellt DPAG von Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen in diesem § 5 genannte Bestimmungen frei.

6 Zustellung und unzustellbare Sendungen

- (1) Die Sendungen werden an die vom Absender angegebene Empfängeradresse, jedoch nicht notwendigerweise persönlich an den genannten Empfänger

ausgeliefert. Sendungen an Adressen mit zentralen Posteingangsstellen werden an diese ausgeliefert.

- (2) Soweit für die Rücksendung unzustellbarer Sendungen erforderlich, erklärt der Absender sein Einverständnis, dass auf die Sendung ein entsprechender Datamatrix-Code aufgebracht wird. Der Absender wird die angemessenen Bemühungen der DPAG zur Retournierung der Sendung unterstützen und hierzu – nach entsprechender Aufforderung – insbesondere alle erforderlichen Zolldokumente und alle sonstigen für die Rücksendung benötigten Dokumente und Informationen vorlegen.
- (3) Verweigert der Empfänger die Annahme der Sendung oder die Bezahlung oder soll die Sendung aus anderen Gründen retourniert werden und hat die DPAG in zumutbarem Umfang Anstrengungen unternommen, die Sendung auf Kosten des Absenders zurückzusenden und ist dies nicht möglich, so ist DPAG berechtigt, diese Sendung entsprechend den Regelungen des WPV zu verwerten oder zu vernichten, ohne eine vorherige Weisung einzuholen.
- (4) Wenn unzustellbare Sendungen gemäß § 6 (2) und (3) zurückgesendet werden, können mehrere Sendungen über einen angemessenen Zeitraum hinweg gesammelt und in einer praktikablen Form gesammelt an den Absender zurückgegeben werden, sofern keine anders lautenden Anweisungen des Absenders vorliegen. Ziffer 3 (4) dieser AGB bleibt unberührt.

7 Local Reply Service

- (1) Der Local Reply Service besteht aus der Sammlung von Sendungen unter einer von DPAG angemieteten Postfachadresse, der Abholung im Ausland und der Zustellung an eine vom Kunden angegebene Anschrift entsprechend den für das jeweilige Land gültigen Leistungsbeschreibungen.
- (2) Local Reply Services verstehen sich als Vermietung von physischen Postfächern und beinhalten auch kein Recht auf ein solches physisches Postfach oder eine sonstige, separate Lagereinrichtung, es sei denn, dies ist in der Leistungsbeschreibung oder in einer von DPAG ausgestellten Auftragsbestätigung ausnahmsweise ausdrücklich angegeben. Die Abholung und Zustellung an die vom Kunden angegebene Zustelladresse erfolgt in angemessenen Abständen; Laufzeiten für Beförderung werden nicht garantiert.

Der Absender trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass Local Reply Service nur für rechtlich zulässige Zwecke eingesetzt wird und der Absender hierbei auch alle anwendbaren lokalen Gesetze, beispielsweise des Steuer- und des Gesellschaftsrechts, einhält. DPAG übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt der über Local Reply Service an den Absender zugestellten Sendungen oder für eventuelle Konsequenzen, die sich durch die Einrichtung eines Postfachs nach dem lokalen Steuer- oder Gesellschaftsrecht für den Absender ergeben.

- (3) Die übrigen Bestimmungen dieser AGB gelten auch für Local Reply Services, insbesondere richtet sich die Haftung der DPAG für die Ausführung von Local Reply Services nach den Regelungen des § 9.

8 Entgelt

- (1) Als Gegenleistung für die vereinbarten Postdienstleistungen zahlt der Absender an DPAG das vereinbarte Entgelt.
- (2) Alle Preisangaben verstehen sich als Nettopreise ausschließlich Steuern, Zöllen und Gebühren. Sie unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit anfallend, zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- (3) Die Zahlung des Entgeltes ist vor oder mit der Übergabe an DPAG zum Transport fällig, soweit keine anders lautende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vorliegt.
- (4) Bei Zahlungsverzug behält sich DPAG alle Rechte vor, einschließlich des Rechts auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Leitzins (§ 247 BGB) sowie des Rechts auf Schadensersatz.
- (5) Für die Zwecke der Entgeltüberprüfung können alle Sendungen erneut gezählt, gewogen und/oder vermessen werden und das Entgelt auf Grundlage der so festgestellten Daten in Rechnung gestellt werden.

9 Haftung

- (1) DPAG kontrahiert mit dem Absender auf der Vertragsgrundlage, dass es sich um Sendungen handelt, die die Bestimmungen dieser AGB erfüllen und die diesbezügliche Haftung die gleiche ist, wie die eines Postdienstleisters im Geltungsbereich des Weltpostvertrages. Daher haftet DPAG nicht für den Verlust von einfachen Briefsendungen während der Beförderung. Bei Anwendbar-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG

International Business, Dialogue Marketing, Packet

keit des WPV beschränkt sich die Haftung der DPAG im Übrigen auf unmittelbare bzw. direkte Schäden. Folgeschäden, indirekte oder mittelbare Schäden sind ausgeschlossen, auch dann, wenn DPAG vor oder nach Annahme der Sendung auf das Risiko eines Verlustes oder Schadens hingewiesen wurde, da etwaige Risiken vom Absender versichert werden können.

- (2) Soweit im Einzelfall in Abweichung zu § 9 (1) für bestimmte grenzüberschreitende Sendungen die CMR, das MÜ oder das Warschauer Abkommen zwingend Anwendung finden, richtet sich die Haftung nach den entsprechenden Regelungen des jeweils anwendbaren Übereinkommens. Wenn eine Sendung teils auf dem Luftweg, teils auf der Straße oder mit anderen Transportarten befördert wird, wird bei Eintritt von Verlusten oder Schäden vermutet, dass diese auf dem Luftwege entstanden sind.
- (3) Soweit Ziffer 9 (1) und (2) keine abweichende Haftung vorsieht, gilt folgendes:
 1. Bei Verlust oder Beschädigung von Briefsendungen, die sich in der Obhut eines von DPAG mit dem Transport der Sendungen beauftragten Frachtführers befinden und für die dieser Frachtführer die Verantwortung trägt, ist die Haftung von DPAG in jedem Falle auf die Abtretung von Rechten gegen den Frachtführer beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung von DPAG bei Verlust beschränkt auf den Marktwert der Sendungen, übersteigt jedoch bei einfacher Fahrlässigkeit in keinem Fall den Höchstbetrag von 8,33 SZR pro kg.
 2. Im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit bleibt die gesetzlich zwingende, unbeschränkte Haftung von der Regelung des § 9 (3) Nr. 1 unberührt.
 3. Soweit keine frachtrechtlichen Sonderregelungen gelten, bleibt auch im Übrigen die Haftung für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der DPAG oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (4) **Sonderregelungen für US Sendungen:**

Alle Ansprüche für Inlandssendungen innerhalb der USA sind von DPAG innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Annahme der Sendung durch DHL schriftlich anzumelden; anderenfalls erlischt jegliche Haftung von DPAG. Alle Original-Versandkartons, die gesamte Verpackung und der gesamte Inhalt sind von DPAG zur Überprüfung verfügbar zu machen und bis zur endgültigen Abwicklung des Anspruchs aufzubewahren. Bis zur Bezahlung aller Beförderungsentgelte ist DPAG nicht zur Bearbeitung von Ansprüchen verpflichtet.

10 Haftungsausschluss für Zustellzeiten

DPAG bemüht sich nach besten Kräften, die Sendung entsprechend den üblichen Zustellzeiten der Postdienstleister zuzustellen, jedoch übernimmt die DPAG hierfür keine Gewähr. Die Zustellzeiten sind regelmäßig nicht Vertragsbestandteil, so dass eine entsprechende Haftung aus Verzug grundsätzlich ausgeschlossen ist. Soweit im Übrigen ausnahmsweise eine verbindliche Laufzeit vereinbart sein sollte und der WPV keine Anwendung findet, richtet sich eine entsprechende, ausnahmsweise bestehende Haftung für Verzug nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

11 Höhere Gewalt

DPAG haftet nicht für Verluste oder Schäden aufgrund von nicht vorhersehbaren Umständen, die nicht von DPAG zu vertreten sind wie Erdbeben, Wirbelstürme, Stürme, Überschwemmungen, Nebel, Krieg, Flugzeugabstürze oder Embargos, Arbeitskämpfe, Aufstände oder Unruhen.

12 Zusicherungen und Haftungsfreistellung durch den Absender

Der Absender stellt die DPAG von der Haftung für Verluste oder Schäden frei, die aufgrund von Verstößen gegen geltende Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund der Verletzung der nachfolgenden Zusicherungen und Garantien entstehen:

- Vollständigkeit und Richtigkeit aller vom Absender oder dessen Vertretern bereitgestellten Unterlagen und Angaben;
- Vorbereitung der Sendung in sicheren Räumlichkeiten;
- Einsatz zuverlässiger Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zur Vorbereitung der Sendung durch den Absender;
- Schutz der Sendung durch den Absender während der Vorbereitung, der Lagerung und des Transports zu DPAG vor unbefugter Einwirkung;

- ordnungsgemäße Beschriftung, Adressierung und Verpackung der Sendung, so dass bei der Handhabung mit üblicher Sorgfalt eine sichere Beförderung sichergestellt ist;
- Einhaltung aller anwendbaren Zoll-, Einfuhr- und Ausfuhrgesetze und -vorschriften und sonstigen Gesetze und Vorschriften.

13 Schlussbestimmungen

- (1) DPAG ist berechtigt, Daten zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, die für die Erbringung der Leistungen benötigt werden. DPAG ist berechtigt, diese Daten nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzbestimmungen zugänglich zu machen.
- (2) Soweit keine zwingenden Bestimmungen des Weltpostvertrages, des CMR oder des Montrealer Übereinkommens/Warschauer Abkommens gelten, gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland
- (3) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB ergeben, ist Bonn, sofern dies nicht im Einzelfall anwendbarem zwingendem Recht widerspricht.
- (4) Die Unwirksamkeit oder Nichteinklagbarkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit anderer Teile dieser AGB nicht.

Stand: 12.05.2015